



HOCHSAUERLANDKREIS

Der Landrat

Genehmigungsbescheid

41.3.40226-2017-04

vom 14. November 2017

Der
Firma
Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG
v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH
v. d. GF Susanne Veltins
An der Streue 1 – 4
59872 Meschede-Grevenstein

wird auf ihren Antrag vom 22. Mai 2017 **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Brauerei durch die Erweiterung des Tankfeldes und die Erhöhung des Einsatzes an Ammoniak** in 59872 Meschede-Grevenstein, An der Streue 1-4, Gemarkung Grevenstein, Flur: 15, Flurstück: 233, 242, Flur: 12, Flurstück: 753, erteilt.

(§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. **Errichtung von 6 zylindronischen Lagertanks mit Fassungsvermögen von 5.024 hl mit einem Durchmesser von 6 m.**
2. **Verlängerung des Versorgungsganges und Errichtung eines Gebäudes G03A entsprechend den Bauzeichnungen und den erforderlichen baulichen Maßnahmen (Gründung, Bodenplatte, Wände, Decken, usw, und der erforderliche Infrastruktur).**
3. **Erhöhung des Einsatzes an Ammoniak NH₃ in der Kälteanlage um 5,3 t. Die Gesamtmenge an Ammoniak NH₃ in der Kälteanlage beträgt max. 43,3 t.**
4. **Der Ausstoß an Bier / Biermischgetränken beträgt unverändert max. 18.000 hl je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und unverändert max. 3.000.000 hl pro Jahr im Ausgang der Betriebseinheiten FA 99 (Fassabfüllung) und FF99 (Flaschen- und Dosenabfüllung).**
5. **Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert täglich von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr.**

Die Anlage ist unter der Nr. 7.27.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

6. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit der Zustellung dieser Genehmigung endet die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtungsmaßnahmen vom 13.07.20173 , Az.: 41.3.40225-2017-04.

7. Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß **§ 13 BImSchG** folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW).

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Anschreiben vom 22.05.2017 Blatt 1 bis 2
2. Einverständniserklärungen zum Arbeitsschutz
3. Antrag nach Formular 1 vom 22.05.2017 Blatt 1 bis 7
4. Angaben zu den Investitionskosten
5. Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 2
6. Antrag auf Nichtveröffentlichung

7. Topographische Karte - Auszug - M 1 : 25.000
8. Topographische Karte - Auszug - M 1 : 5.000
9. Lageplan Brauerei mit Betriebseinheiten
10. Bauvorlagen Blatt 1 bis 26
11. Brandschutzkonzept Blatt 1 bis 35
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung "Erweiterung Tankfeld 2017" Blatt 1 bis 7
13. Angaben zum Arbeitsschutz Blatt 1 bis 3
14. Erklärung zur Störfall-Verordnung
15. Formulare 2 bis 5 Blatt 1 bis 9
16. Emissionsquellenplan
17. Schematische Darstellung/Fließbild
18. Maschinenaufstellungsplan Soll
19. Angaben zu den Abfällen
20. Angaben zu Niederschlagsentwässerung
21. Aussage zum Umweltschutz
22. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
23. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Lagerkeller LK99 Blatt 1 bis 7
24. Stellungnahme des ÜKW-Wolf vom 02.03.2017 Blatt 1 bis 2
25. Angaben zum UVPG Blatt 1 bis 4
26. Aussage zum Artenschutz
27. Erklärung zum Ausgangszustandsbericht und zu dem BVT-Merkblatt

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Zulassung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen:

2.1 Anzeige über Baubeginn:

Dem Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde), und der Bezirksregierung Arnsberg – Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, sowie der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen.

2.2 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.3 Betreiberwechsel:

Der Übergang des Betriebes auf einen Rechtsnachfolger ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Frist für Errichtung und Betrieb:

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Hinweis:

2.5 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz:

- 3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) liefern:

Carl-Veltins-Straße 1 in 59872 Meschede-Grevenstein

**tagsüber 55 dB (A) und
nachts 40 dB (A)**

Am Wald 6, Im Haan 17 und 21 in 59872 Meschede-Grevenstein

tagsüber 60 dB (A) und
nachts 45 dB (A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 3.2 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: post@hochsauerlandkreis.de).

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch unter der Adresse <http://www.resymesa.de> bekannt gegeben.

- 3.3 Die von der Brauerei einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geruchsmissionen dürfen den zulässigen Immissionswert von

$$I_w = 0,10$$

an der nachbarlichen Wohnbebauung in 59872 Meschede-Grevenstein (hier u. a.: **Am Wald und Im Haan** - Immissionssaufpunkte -) nicht überschreiten.

Als Bewertungsgrundlage dient die Geruchimmissions-Richtlinie - GIRL - RdErl des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V -3 - 8851.4.4 - vom 5. November 2009.

- 3.4 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist unter der maximalen Durchsatzleistung durch eine Rasterbegehung gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. 3.3 genannten Festsetzung durch eine von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Messstelle (Institut) auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Die Immissionen sind nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie zu ermitteln.

Die Rasterflächen und der Umfang des Messauftrages sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Überwachungsbehörde unmittelbar zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: post@hochsauerlandkreis.de).

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz:

- 4.1 **Vor Baubeginn** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede die statische Berechnung einschließlich der Bewehrungs-/Konstruktionspläne vorzulegen, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein müssen; alternativ können die Nachweise der Standsicherheit (2-fach) zur Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- 4.2 **Mit der Anzeige über den Baubeginn** ist die oder der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, die/der mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragt ist, ob das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wird.
- 4.3 **Mit der Anzeige über die Fertigstellung** ist die Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wurde.
- 4.4 Einzelheiten zur Installation der vorgesehenen Hydroschilder im Bereich der Brandwand sind mit dem Leiter der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises abzustimmen.
- 4.5 Bei der Installation der geplanten trockenen Steigleitung sind die Anforderungen der DIN 14462 zu beachten. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.6 Der zu erstellende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 4.7 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.
- 4.8 Die Fertigstellung des Rohbaus sowie die abschließende Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.9 Mit der Anzeige über die Fertigstellung ist die Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie/er sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet wurde.
- 4.10 Mit der Anzeige über die Fertigstellung ist ein mängelfreier Abnahmebericht eines Prüfsachverständigen für die
- Raumluftechnischen Anlagen
 - Rauchabzugsanlagen
 - Selbsttätige Feuerlöschanlagen
 - Sicherheitsbeleuchtung und -stromversorgung
 - Alarmierungsanlagen
 - Brandmeldeanlagen
 - Elektrische Anlagen
- vorzulegen.

- 4.11 Mit der Anzeige über die Fertigstellung ist eine Fachunternehmerbescheinigung über die fachgerechte Ausführung der Installationsschächte / -kanäle entsprechend der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen vorzulegen.
- 4.12 Mit der Anzeige über die Fertigstellung ist eine Fachunternehmerbescheinigung über die fachgerechte Ausführung der Schottung/Abschottung entsprechend der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen und Lüftungsanlagen vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 5.1 Die Erweiterung der Ammoniak-Kälteanlage muss durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden, und zwar vor der erstmaligen Inbetriebnahme und wiederkehrend in Abständen von maximal fünf Jahren. Die Prüfung ist vom Bauherrn/Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige i.d.R. direkt vor Ort einen Prüfbericht aus, der mir unverzüglich vorzulegen ist.
- 5.2 Die Anlage darf erst nach Aushändigung des mängelfreien Prüfberichtes des Sachverständigen in Betrieb genommen werden.
- 5.3 Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 5.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.
- 5.5 Folgende Unterlagen sind mir vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen:
Prüfbericht/Prüfbescheinigung des Sachverständigen.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht:

- 6.1 Unbelasteter Bauschutt ist sortenrein und frei von Fremdanteilen wie Bau- und Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen etc. zu erfassen und einer genehmigten Verwertung oder der Beseitigung auf einer genehmigten Bauschuttdeponie des Hochsauerlandkreises anzuliefern. Der Anteil nichtmineralischer Bestandteile darf auf den Deponien, auf denen der Abfall zugelassen ist, 3 Masse-% pro Anlieferung nicht überschreiten.
- Welche Deponie zur Verfügung steht, kann bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (Herrn Grothoff, Tel.: 0291/94-1648) vor Beginn der Baumaßnahme erfragt werden.
- 6.2 Bauholz ist getrennt von Bauschutt und Baustellenabfällen zu erfassen, nach den Vorgaben der AltholzVO einzugruppieren und einer genehmigten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen. Eine Entsorgung auf Deponien im Hochsauerlandkreis ist nicht zulässig.
- 6.3 Während der Baumaßnahme anfallende Baustellenabfälle sind getrennt vom Bauschutt und Bodenaushub einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder der Beseitigung zuzuführen.
- 6.4 Verpackungsmaterialien von angelieferten Baustoffen sowie von auf der Baustelle tätigen Handwerkern mitgelieferte Verpackungen sind nach den Vorschriften der Verpackungsver-

ordnung getrennt und sortenrein der Wiederverwertung zuzuführen.

- 6.5 Verpackungsmaterial wie Transport-, Um- und Verkaufspackungen von angelieferten Rohstoffen sind getrennt von der öffentlichen Abfallentsorgung im Sinne der Verpackungsverordnung sortenrein zu erfassen und dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen.

6.6 **Hinweis**

Das Verbrennen von Bau- und Abbruchholz sowie sonstiger Abfälle ist aufgrund der abfallrechtlichen Bestimmungen (§ 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) unzulässig.

Allgemeine Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in der Nebenbestimmung Nummer 2.4 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
 - o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen ist zu beachten (Umweltschadensanzeige-Verordnung).
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen - ist zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung der Anlage und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Folgende Vorschriften sind u. a. zu beachten:
 - BGV A 1 „Allgemeine Vorschriften“,

- BGV C 22 „Bauarbeiten“
- BGV A 2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Technischen Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien, insbesondere:
 - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung,
 - ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan,
 - ASR A3.4 - Beleuchtung,
 - ASR A3.4/3 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme,
 - ASR 8/1 - Fußböden und die
 - ASR 12/1-3 - Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände,

Maßgeblich ist jeweils die zur Zeit geltende Fassung.

X. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56.2, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die Antragstellerin betreibt in 59872 Meschede-Grevenstein, An der Streue 1 – 4, eine Brauerei.

Der Antrag vom 22. Mai 2017 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.27.1 Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Brauereien mit einem Ausstoß von > 3.000 hl Bier pro Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 BImSchG der Genehmigung.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses

beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die nachteilige Auswirkungen des Vorhabens für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 7.26.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt, für die gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises gemäß § 3 a UVPG zu informieren.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9 BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen u.a. vor:

- Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung,
- Stadt Meschede - Fachbereich Planung und Bauordnung und die

Sowie die Stellungnahmen der Fachdienste des Hochsauerlandkreises:

- Brandschutzdienststelle,
- Abfallwirtschaft/Bodenschutz,
- Gesundheitsamt,
- Untere Landschaftsbehörde
- Wasserwirtschaft.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben, das im Geltungsbereich des seit dem 12. Juli 1985 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede liegt.

Das Werksgelände der Antragstellerin ist hier als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und ist somit gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist hergestellt worden.

Der Ausgangszustandsbericht wurde mit Genehmigungsantrag vom 30. Mai 2014 zur Änderung und zum Betrieb der Brauerei, hier: Errichtung und Betrieb einer Mikrogasturbine, vorgelegt. Die Genehmigung hierzu wurde mit Datum vom 19. September 2014, 51.3.0015552 - G 32/14 – Nd, erteilt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BREF) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Merkblatt) vom Dezember 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Gemäß dem Antrag werden die Immissionsrichtwerte an der nächsten Wohnbebauung eingehalten. Eine Messung nach auf Anforderung wurde in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der TA Luft waren nicht erforderlich.

VAwS/Bodenschutz/Grundwasser

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Abwasserrechtliche Belange sind nicht Antragsgegenstand.

Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit der vorliegende Ausgangszustandsbericht fortgeschrieben werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist es nicht erforderlich, den Ausgangszustandsbericht zu ergänzen.

Der Ausgangszustandsbericht dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Brauerei.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAwS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

4. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die beantragten Maßnahmen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
(SMBI. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

u n d d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
(SMBI. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch das Bauordnungsamt gesondert erhoben.

VII.Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NW S. 175/SGV NRW 2129)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)
7. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -), Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232)
9. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)
14. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643,1644)
15. Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171)
16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
17. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
18. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011)

- in der jeweils geltenden Fassung –

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Brilon, 14. November 2017

Im Auftrag
gez. Nieder